

Der Verlust im Verein

Oder: Wie hat der Vorstand damit umzugehen?


Webinar des
Landkreises St. Wendel
am 14.05.2020

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt



RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler, St. Ingbert**
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands-, Gemeinnützigkeitsrecht, Datenschutzrecht für Vereine und Verbände, Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement, Saarbrücken**
- Dozent für Datenschutzrecht hat an der **Führungsakademie des Deutschen Olympischen SportBundes e.V., Köln**
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V., Berlin**
- Mitglied der **Kommission Finanzen des Tafel Deutschland e.V., Berlin**
- Mitglied des **Wissenschaftlichen Beirates und der Arbeitsgruppe Recht des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V., Berlin**
- **Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland, Saarbrücken**
- etc.

© 05/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

www.RKPN.de



RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER



The screenshot shows the homepage of the RKPN.de law firm. At the top, there is a navigation menu with various links. Below the menu is a large banner image featuring three people (two women and one man) in front of a sign that reads 'RKPN.de RECHTSANWALTSKANZLEI PATRICK R. NESSLER'. The main content area includes a welcome message: 'Willkommen bei Patrick R. Nessler!' and a section titled 'Wir sind trotz der Coronapandemie für Sie da!' which discusses the firm's commitment to providing legal support during the COVID-19 pandemic. There is also a sidebar with a menu and a 'KOSTENLOS WEBINAR' notification.

© 05/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Newsletter „RECHT.aktuell“

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

RECHT.aktuell - Non-Profit: Das Hochwasser 2013 in Deutschland! - Nachricht (HTML)

Von: RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler [recht.aktuell-verein@rkpn.de] Gesendet: Sa 27.07.2013 17:22
An: patrick.nessler@rkpn.de
Cc:
Betreff: RECHT.aktuell - Non-Profit: Das Hochwasser 2013 in Deutschland!
Anlagen: Das Hochwasser 2013 in Deutschland.pdf (55 KB)

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Guten Tag Herr Nessler!

wir alle haben noch die Bilder vor Augen, als sich das Hochwasser dieses Jahr durch Teilen Deutschlands seinen zerstörerischen Weg suchte. Natürlich haben viele Vereine und Verbände sofort Hilfsaktionen eingeleitet und Spendenaufrufe gestartet. Doch muss bei den Spendenaufrufen einiges beachtet werden, damit man nicht die eigene Steuerbegünstigung gefährdet. Worauf man achten sollte, können Sie dem anhängenden Artikel entnehmen. Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Für das Lesen ist die Software Adobe Acrobat Reader erforderlich. Sofern dieses Programm nicht auf Ihrem Computer installiert ist, können Sie es kostenlos im Internet von der Seite <http://get.adobe.com/de/reader/> herunterladen und auf Ihrem Computer installieren.

Sie dürfen den Artikel -wie immer- weitergeben und auch kostenfrei in Ihren Vereins-/Verbandpublikationen abdrucken. Geben Sie mich dabei bitte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Urheber des Artikels an und informieren Sie mich über die Veröffentlichung. Sollten Sie die Datei für den Abdruck in einem anderen Datenformat benötigen, teilen Sie mir das bitte mit. Ich werde mich bemühen, Ihnen das gewünschte Datenformat zur Verfügung zu stellen.

Auf meinem Internet-Auftritt unter www.RKPN.de finden Sie weitere Artikel, Nachrichten und Tipps zum Vereins- und Verbandsrecht, dem Stiftungsrecht und dem Gemeinnützigkeitsrecht.

Mit freundlichen Grüßen
RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

© 05/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

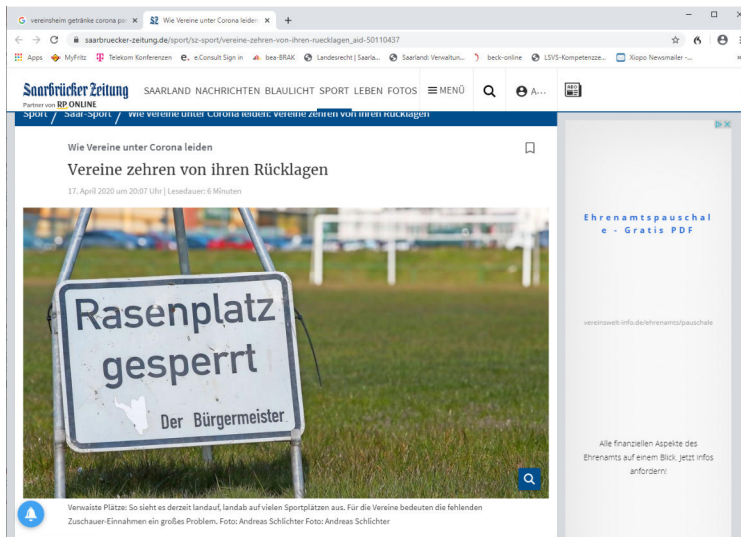
RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Einführung in das Thema

Oder: Problematik des Verlustes im Verein aktueller denn je!

© 05/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Teilnahmeentgelte und Eintrittsgelder



Mitgliedsbeiträge



Vereinsheime

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Misere mit dem Sportheim-Betrieb

Die meisten Sportheime im Landkreis - wie hier die Platz-Neuburg-Stüb'n der DSV Höchstädt - sind wegen der Corona-Krise derzeit geschlossen.

Großes Update steht an - das müsst du wissen.

PLUS Pächter überbrücken mit „Essen to go“ die schwierige Zeit. Vereine, die ihre Gaststätte in Eigenregie betreiben, haben derzeit überhaupt keine Einnahmen und warten sehnsüchtig auf die Wiedereröffnung.

Movie Maker

Videos bearbeiten, schneiden. Qualität verbessern. Musik, Übergänge einfügen. Downloaden!

HERUNTERLADEN

© 05/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

(steuerrechtliche) Definition des Verlustes

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 4 Abs. 3 Satz 1 EStG:

Steuerpflichtige, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen.

↓

„Verlust ... In der Gewinn- und Verlustrechnung der Betrag, der sich als Unterschied zwischen Aufwendungen und Erträgen als Jahresfehlbetrag am Ende (Saldo auf der Habenseite) ergibt.“

(<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/verlust-48497>)

© 05/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Vereinsrechtliche Betrachtung des Verlustes

© 05/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Geschäftsführungspflicht des Vorstands

„Mit dem Wirksamwerden der Bestellung entsteht für den Vereinsvorstand als gesetzlichem Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan nicht nur das Recht, sondern auch die **Pflicht zur eigenverantwortlichen Führung der Vereinsgeschäfte.**“

(BGH, Urt. v. 12.10.1992, Az. II ZR 208/91)



„Räumt die Satzung einem Vorstandsmitglied eine bestimmte Vertretungsmacht ein, so spricht sie ihm damit regelmäßig zugleich diejenige Geschäftsführungsbefugnis [Entscheidungsbefugnis] zu, die mit dieser Vertretung untrennbar verbunden ist. Dies gilt schon deshalb, weil jede Vertretungshandlung (Außenverhältnis) zugleich ohne weiteres eine entsprechende Geschäftsführungsmaßnahme (Innenverhältnis) darstellt.“

(BGH, Urt. v. 12.10.1992, Az. II ZR 208/91)

© 05/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Das Auftragsverhältnis des Vorstands zum Verein

§ 27 Abs. 3 Satz 1 BGB:

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.

„Dies bedeutet, dass der Beauftragte die ihm bekannten Interessen des Auftraggebers ... wahrzunehmen hat und hierbei unter den gegebenen Umständen und bei Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt den größtmöglichen Nutzen für den Auftraggeber anzustreben hat.“

(Ermann BGB, 15. Aufl. 2017, § 662 Rn. 16)

„Er [der Vorstand] muss darauf achten, dass das von ihm treuhänderisch verwaltete Vermögen dem Verein auch erhalten bleibt und nach Möglichkeit, sofern der Satzungszweck nicht entgegensteht, auch vermehrt wird.“

(Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, Rn. 2-2587)

Die Rechenschaftspflicht des Vorstands

§ 27 Abs. 3 Satz 1 BGB:

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.

§ 666 BGB:

Der Beauftragte ist verpflichtet, ... nach der Ausführung des Auftrags **Rechenschaft** abzulegen.

§ 259 Abs. 1 BGB:

Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die **geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben** enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit **Belege** erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen.

Verlustrausgleich durch Beitragserhöhung

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 58 Nr. 2 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten ... darüber, **ob und welche Beiträge** von den Mitgliedern zu leisten sind, ...



§ 32 Abs. 1 Satz 1 BGB:

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.



§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des ... § 32 ... finden insoweit keine Anwendung als **die Satzung** ein anderes bestimmt.

© 05/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Verlustrausgleich durch Erhebung einer „Umlage“

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

*„Während die periodisch zu entrichtenden finanziellen Mitgliedsbeiträge die allgemeinen Kosten des Vereins abdecken, dienen **Umlagen** zur Befriedigung eines **besonderen**, in der Regel **nicht vorhersehbaren Finanzbedarfs** des Vereins.“*

(Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 13. Aufl. 2016, Rn. 933)



*„Die **Erhebung einer einmaligen Umlage** von Mitgliedern eines eingetragenen Vereins bedarf der Zulassung in der Satzung nicht nur dem Grunde, sondern **auch** zumindest in Gestalt der Angabe einer Obergrenze **der Höhe nach**.“*

(BGH, Urt. v. 24.09.2007, Az. II ZR 91/06)

© 05/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die zentrale Haftungsnorm für eine „Pflichtverletzung“

RKPN_{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Auftragsverhältnis (§§ 27 Abs. 3, 664 - 670 BGB)

§ 280 Abs. 1 BGB:

Verletzt der Schuldner ~~eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis~~, so kann der Gläubiger **Ersatz des** hierdurch entstehenden **Schadens** verlangen.

Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu **vertreten** hat.



§ 31a Abs. 1 BGB:

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die **720 Euro** jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

© 05/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER


RKPN_{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Steuerrechtliche Betrachtung des Verlustes

© 05/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Voraussetzung der Steuervergünstigung

§ 59 AO:
Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich **aus der Satzung**, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) **ergibt**,
welchen Zweck die Körperschaft verfolgt,
dass dieser Zweck den **Anforderungen der §§ 52 bis 55** entspricht
und dass er **ausschließlich und unmittelbar** verfolgt wird;
die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.




formale Voraussetzung

tatsächliche Voraussetzung


© 05/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Nachweispflicht

§ 63 Abs. 3 AO:
Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.




Nr. 1 AEAO zu § 63:
Den Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung den notwendigen Erfordernissen entspricht, hat die Körperschaft durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (**insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen**) zu führen. Die Vorschriften der AO über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen (**§§ 140 ff.**) **sind zu beachten. ...**



© 05/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Beispiele für die Zuordnung zu den vier Bereichen			
Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedsbeiträge • Spenden • Öffentliche Zuschüsse • Schenkungen • Erbschaften 	<ul style="list-style-type: none"> • Einnahmen aus Kapitalanlagen • langfristige Vermietung / Verpachtung von Immobilien (z. B. Vereinsheim) 	<ul style="list-style-type: none"> • Satzungsgemäße Veranstaltungen gegen Entgelt (z. B. Sportveranstaltung gegen Eintrittsgeld) • Tombola 	<ul style="list-style-type: none"> • Verkauf von Speisen und Getränken • Gesellige Veranstaltungen gegen Entgelt • Kurzfristige Vermietung
Einnahmen – Ausgaben = Gewinn od. Verlust	Einnahmen – Ausgaben = Gewinn od. Verlust	Einnahmen – Ausgaben = Gewinn od. Verlust	Einnahmen – Ausgaben = Gewinn od. Verlust

Die Selbstlosigkeit nach § 55 Abs. 1 AO	
<p>§ 55 Abs. 1 AO: Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ... 	
	
<p>Nr. 4 AEAO zu § 55: Es ist grundsätzlich nicht zulässig, Mittel des ideellen Bereichs (insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Rücklagen), Gewinne aus Zweckbetrieben, Erträge aus der Vermögensverwaltung und das entsprechende Vermögen für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu verwenden, z.B. zum Ausgleich eines Verlustes.</p>	

Reaktion der Steuerverwaltung auf die Coronapandemie

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

*„Der Ausgleich von Verlusten, die steuerbegünstigten Organisationen **nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise** bis zum 31. Dezember 2020 im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, mit Mitteln des ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieben, Erträgen aus der Vermögensverwaltung oder Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist für die Steuerbegünstigung der jeweiligen Körperschaft unschädlich.“*

(Schreiben des BMF v. 09.04.2020, Az. IV C 4 -S 2223/19/10003 :003)


© 05/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER


Insolvenzrechtliche Betrachtung des Verlustes

© 05/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER


Die Stellung des Insolvenzantrags


RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 42 Abs. 2 Satz 1 BGB:
Der Vorstand hat im Falle der **Zahlungsunfähigkeit** oder der **Überschuldung** die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen.




§ 17 Abs. 2 InsO:
Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.




§ 19 Abs. 2 Satz 1 InsO:
Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

© 05/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER


Die verspätete Stellung des Insolvenzantrags


RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 42 Abs. 2 Satz 2 BGB:
Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.



„Diese Insolvenzantragspflicht trifft jedes Vorstandsmitglied persönlich und unabhängig von einer Ressortverteilung.“
(Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2018, § 42 Rn. 26)



Ersatz des Quotenschadens bei Altgläubigern und des Vertrauensschadens bei Neugläubigern

© 05/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Weiterhin viel Spaß bei Ihrer
ehrenamtlichen Arbeit!**